

Motion

zur Abschaffung der Ausnützungsziffer im Baugesetz (BauG)

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Bst. a der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996, LGBl. 1997 Nr. 61, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) die nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

„Die Regierung wird beauftragt, zuhanden des Landtags einen Bericht und Antrag betreffend die Abschaffung der Ausnützungsziffer und daraus resultierender Anpassungen im Baugesetz (BauG) oder anderen Gesetzen vorzulegen.“

Begründung

Bauherren sind in Liechtenstein mit vielen Bauvorschriften konfrontiert, welche die Rahmenbedingungen für den zu erstellenden Bau regeln und insoweit die Baufreiheit und damit die Eigentumsgarantie einschränken. So ist unter anderem festgelegt, in welchen Zonen bzw. auf welchen Grundstücken gebaut werden darf, die Gebäude- und Grenzabstände zu Nachbargrundstücken, Nachbargebäuden, Strassen, Gewässer und Wald sind klar vorgeschrieben und die jeweiligen Gebäudehöhen in den verschiedenen Bauzonen sind definiert. Betreffend die Gestaltung des Bauvorhabens muss sich der Bauherr des Weiteren nach dem Ortsbild und der Bauordnung der jeweiligen Gemeinde richten. Vom Fahrradabstellplatz bis zur Bepflanzung und der Anordnung und Anzahl von Parkplätzen ist alles geregelt.

Neben allen diesen Vorschriften und Regeln regelt die Ausnützungsziffer (AZ) die bauliche Dichte eines Bauvorhabens. Die Ausnützungsziffer gibt das Verhältnis zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche und der anrechenbaren Grundstückfläche an. Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller dem Wohnen, Arbeiten und dem Gewerbe dienenden und hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen, wobei im Gesetz klar umschrieben ist, was dabei nicht angerechnet wird.

Die Motionäre sind der Ueberzeugung, dass mit der Streichung der Ausnützungsziffer eine wesentliche Baubeschränkung aufgehoben wird. Sie versprechen sich daraus, dass vielen jungen Familien und dem Mittelstand ermöglicht wird, das rare Bauland und die einzelne Parzelle baulich optimaler auszunutzen und die Qualität der Bauvorhaben zu erhöhen. Zudem erhoffen sich die Motionäre, dass sich die Abschaffung der Ausnützungsziffer dämpfend auf die Grundstückspreise auswirkt.

Letztlich werden mit dieser Stärkung der Baufreiheit und der Eigentumsgarantie den Bauherren und Architekten neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Vaduz, 21. November 2011